

Anlagenmanagement Ufer- und HWS Anlagen

Telefon +49 40 428 47 - 0, App.: 2523
E-Fax +49 40 4279 47 - 144
E-Mail AMUfer@hpa.hamburg.de

Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zur Flächennutzung am Elbufer

Antragsteller/in :
Name :
Straße, Hausnummer :
PLZ, Wohnort :
Telefon :
Fax :
E-Mail :

Genauere Ortsbeschreibung und Größe der Fläche (evtl. Skizze beifügen)

Zweck und Art der Nutzung / Personenanzahl

Zeitraum der Nutzung

- Ich habe die als Anlage 1, des Antragsformulars beigefügten Nutzungsbedingungen gelesen und akzeptiere diese
 und die Anlage 2, einen Auszug aus der Verordnung zum Schutz von Landschaften, erhalten.
 Mir ist bekannt, dass diese Erlaubnis keine erforderlichen öffentlich-rechtlichen Erlaubnisse oder Genehmigungen ersetzt.

Datum / Unterschrift Antragsteller/in

(nicht von Antragsteller/in auszufüllen)
Zustimmung zum Antrag erteilt durch:

Datum / Unterschrift / OrgaKz / Stempel

Anlage 1 zum Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zur Flächennutzung am Elbufer



Die besonderen Begebenheiten des Strandes hat der Antragsteller zu beachten. Er hat seine Gesundheit und die Gesundheit seiner Veranstaltung beiwohnender Personen sowie seine Ausrüstung zu schützen. **Es ist zu beachten, dass sich die Flächen an einem Tide beeinflussten Gewässer mit starker Strömung befinden. Durch vorbeifahrende Schiffe wird teilweise ein erheblicher Sog und Schwell erzeugt.** Die HPA ist bei Schäden aufgrund einer Nichtbeachtung der besonderen Begebenheiten des Strandes durch den Nutzer nicht zum Schadensersatz verpflichtet.

Nutzungsbedingungen

- Die Strand- und Grünflächen am Nordufer der Elbe sind gemäß Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Sämtliche Nutzungen der Fläche dürfen seitens der HPA nur gemäß der Landschaftsschutzverordnung gestattet werden. Von der Landschaftsschutzverordnung abweichende Genehmigungen können nur vom Naturschutzreferat des BA Altona erteilt werden.
- Der Antragsteller hat den Weisungen der Polizei, des Oberhafenamtes, des Bezirksamtes und der Bediensteten der HPA unverzüglich Folge zu leisten.
- Unbeschadet der Zustimmung zur Benutzung der Fläche bleibt das Recht Dritter, die Fläche zu betreten und zu benutzen, bestehen. Somit besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Fläche.
- Der Antragsteller ist verpflichtet die Fläche nach Beendigung der Nutzung auf eigene Kosten im ordentlichen Zustand wieder herzustellen, was auch die Reinigung der Fläche umfasst

Anlage 2 zum Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zur Flächennutzung am Elbufer



Auszug aus der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Gemarkungen Altona-Südwest, Ottensen, Othmarschen, Klein Flottbek, Nienstedten, Dockenhuden, Blankenese und Rissen

In dem sich aus § 1 ergebenden Landschaftsschutzgebiet ist es verboten,

- a. an anderen als den hierfür bezeichneten Plätzen zu zelten oder zu baden;*
- b. die Ruhe der Natur oder den Naturgenuss durch Lärmen oder auf andere Weise zu stören;*
- c. Abfälle, Müll, Schutt und Abraum aller Art abzulagern;*
- d. im Freien Feuer anzumachen;*
- e. wild wachsende Pflanzen oder Pflanzenteile (z. B. Schmuckreisig) zu entnehmen oder zu beschädigen, unbeschadet des Sammelns von Heilkräutern und dergleichen auf Grund eines nach § 9 der Verordnung zum Schutze der wild wachsenden Pflanzen und der nicht-jagdbaren wild lebenden Tiere (Naturschutzverordnung) vom 18. März 1936 in der Fassung der Verordnung vom 16. März 1940 (Reichsgesetzblatt I 1936 Seite 181, 1940 Seite 567) ausgestellten Erlaubnisscheins;*
- f. frei lebende Tiere zu fangen oder zu töten, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen;*
- g. Nester, Eier, Larven oder Puppen, insbesondere von Waldameisen, fortzunehmen oder zu beschädigen*